

Geschäftsverzeichnissnr. 852
Urteil Nr. 35/96 vom 6. Juni 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 315 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches (Artikel 143 und 146 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen), erhoben von M. Martens.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Juni 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 315 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 143 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen, sowie von Artikel 146 dieses Gesetzes, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Dezember 1994, erhoben von M. Martens, wohnhaft in 8000 Brügge, Carmerstraat 120.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. Juni 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Juni 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 1995.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 14. August 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Kläger hat mit am 28. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidernschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. November 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. Juni 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Dezember 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. November 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 1995

- erschienen
- . RÄin S. Lust *loco* RA A. Lust, in Brügge zugelassen, für den Kläger,
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 28. März 1996 hat der Hof die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet, den Sitzungstermin auf den 18. April 1996 anberaumt und die Parteien aufgefordert, sich in einem spätestens am 16. April 1996 einzureichenden, letzten Schriftsatz dazu zu äußern, wie sich der königliche Erlaß vom 19. Dezember 1995, welcher bestimmt, daß der Kläger « seinen Dienstrang als stellvertretender Arbeitsauditor beim Arbeitsgericht Brügge zum 29. Juni 1979 » bezieht, auf die Klage auswirken kann.

Der Kläger hat mit am 5. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen letzten Schriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. April 1996

- erschien
- . RÄin S. Lust *loco* RA A. Lust, in Brügge zugelassen, für den Kläger,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Klägers

A.1. Der Kläger sei durch königlichen Erlaß vom 22. Juni 1979 zum stellvertretenden Militärauditor ernannt worden. Er habe dieses Amt seit dem 29. Juni 1990 als erster stellvertretender Militärauditor der Reserve ausgeübt, und zwar bis zum 28. April 1994, dem Tag, an dem er nach eingereicherter Bewerbung zum stellvertretenden Arbeitsauditor beim Arbeitsgericht Brügge ernannt worden sei.

Beworben habe sich der Kläger um die Ernennung zum stellvertretenden Arbeitsauditor in Anbetracht der schon damals in Aussicht gestellten Reorganisation der Militärgerichte, und zwar aufgrund der Tatsache, daß die vorgeschlagene Gesetzesänderung zur Reorganisation der Militärgerichte im Bereich des Personalkaders schon seit einiger Zeit vorbereitet gewesen sei. Diese Vorbereitung habe unter anderem darin bestanden, daß Magistraten der Militärgerichte bei anderen Gerichten ernannt worden seien, ohne daß ihre Stelle wieder für vakant erklärt worden sei, während inzwischen mehrere Magistraten schon bei anderen Gerichten delegiert worden seien, und zwar möglicherweise in Erwartung einer endgültigen Ernennung an einem anderen Gericht.

Bei der neuen Ernennung habe der Kläger jedoch nicht den Dienstrang vom Tag seiner Ernennung im Militärauditorat an beibehalten, weshalb er im neuen Amt trotz sechzehnjähriger Laufbahn den letzten Dienstrang eingenommen habe. Aus der Verbindung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen gehe hervor, daß jene Magistraten der Militärgerichte, die wegen der Reform dieser Gerichte seit dem 1. März 1995 bei einem anderen Gericht ernannt würden, ihren bis herigen Dienstrang beibehalten würden, wohingegen jene Magistraten, die vor diesem Datum aus dem gleichen Grund bei anderen Gerichten ernannt worden seien, so wie der Kläger, ihren Dienstrang nicht beibehalten, sondern hierarchisch unten eingestuft würden. Die Aufrechterhaltung der Anciennität der seit dem 1. März 1995 anderweitig ernannten Magistraten werde nunmehr ausdrücklich im Ernennungserlaß erwähnt.

A.2. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz und gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen. Der Kläger ruft die vom Hof vermittelte Definition des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots in Erinnerung. Daraus ergebe sich, daß anscheinend gleiche Sachlagen einer Gleichbehandlung bedürften, es sei denn, eine Behandlungsungleichheit beruhe auf einer legitimen Zielsetzung, das verwendete Unterscheidungskriterium sei objektiv und erheblich, die Maßnahme sei außerdem relevant und sie könne schließlich der vom Gesetzgeber verfolgten, statthaften Zielsetzung gegenüber nicht als unangemessen betrachtet werden.

Aus der vom Justizminister bei den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen abgegebenen Erklärung gehe hervor, daß es die Absicht gewesen sei, « daß die Magistraten der Militärgerichtsbarkeit in ihrer Laufbahn keinerlei Nachteil infolge der Umstrukturierung erleiden. Wenn sie an einem anderen Gericht ernannt werden, behalten sie die am Militärgericht erworbene Anciennität bei ». In seinen einleitenden Ausführungen habe der Minister übrigens bereits daran erinnert, daß « den Magistraten und Kanzlern der Militärgerichte die Möglichkeit [geboten werden soll], ihre dienstrangmäßige Anciennität beizubehalten, wenn sie in gleichwertige Stellen bei den ordentlichen Gerichten versetzt werden ». Bei derselben Gelegenheit sei betont worden, daß die Regierung bereits im Januar 1993 über einen Vorentwurf zur Reorganisation der Militärgerichte verfügt habe und daß die vorgeschlagene Gesetzesänderung im Bereich des Personalkaders schon seit langem vorbereitet gewesen sei, und zwar dahingehend, daß möglichst viele Magistraten bereits anderweitig entweder ernannt oder delegiert worden seien. Es sei nämlich die Absicht gewesen, sie an den ordentlichen Gerichten zu ernennen, soweit sie dafür kandidieren würden. Wenngleich aus den Vorarbeiten eindeutig das Bemühen hervorgehe, für die Militärmagistraten, die wegen der wenigstens seit Januar 1993 vorbereiteten Reform der Militärgerichte bei den ordentlichen Gerichten ernannt worden seien bzw. in Zukunft zu ernennen seien, die Anciennität aufrechtzuerhalten, sei dieses Bemühen im endgültigen Gesetzestext nur für jene Magistraten verwirklicht worden, die nach dem 1. März 1995 ernannt worden seien, nicht aber für jene Magistraten, die bereits vor dem 1. März 1995, aber ebenfalls anläßlich der Reform der Militärgerichte ernannt worden seien. Für diese Magistraten habe jedoch ebensowohl das Bemühen gegolten, sie unter Beibehaltung von Dienstrang und Anciennität zu ernennen.

Auch wenn der Behandlungsunterschied auf den ersten Blick objektiv erscheine, entbehre er der angemessenen Rechtfertigung unter Berücksichtigung von Zweck und Folgen der bestrittenen Maßnahme. Das eingesetzte Mittel stehe nicht nur in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck, sondern ermögliche nicht einmal die Erfüllung des Zwecks. Dieser bestehe nämlich eindeutig darin, für die Magistraten und Kanzler, die wegen der Reform und seit dem Bestehen dieser Reform, d.h. seit Januar 1993 an den ordentlichen Gerichten ernannt worden seien bzw. ernannt werden sollten, die von ihnen erworbene Anciennität aufrechtzuerhalten. Da dies auch haushaltsmäßig neutral sei, liege für den nunmehr eingeführten Behandlungsunterschied je nachdem, ob die Ernennung entweder vor oder nach dem 1. März 1995 erfolge, keine angemessene Rechtfertigung vor, weshalb die angefochtenen Bestimmungen gegen die geltend gemachten Verfassungsvorschriften verstoßen würden.

A.3. Der Kläger habe gar kein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 315 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, so wie dieser durch Artikel 143 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 eingefügt worden sei, da er keineswegs behaupte, daß diese Bestimmung an sich geeignet sei, sich auf seine Sachlage auszuwirken, sondern vielmehr, daß ihr auf den 1. März 1995 festgesetztes Inkrafttreten ihn daran hindern würde, den Dienstrang beizubehalten, den er vor seiner Ernennung beim Arbeitsauditorat innegehabt habe. Der Ministerrat räumt ein, daß der König die Zuständigkeit gehabt hätte, das Inkrafttreten von Artikel 315 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches auf einen Zeitpunkt vor dem 1. März 1995 festzusetzen, bringt aber vor, daß der Umstand, daß Er dies nicht getan habe, sich der Prüfungskompetenz des Hofes entziehe. Nur subsidiär sei zu prüfen, ob die Bestimmung, die das Inkrafttreten von Artikel 315 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches auf den 1. März 1995 festsetze, den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots mißachte.

A.4.1. Der Ministerrat bestätigt die *ratio legis* der angefochtenen Bestimmungen, relativiert aber die Tragweite der Dienstrangeinnahme; diese sei nämlich unabhängig vom finanziellen Statut des Magistraten, da alle in der Magistratur geleisteten Dienste bei der gesamten Laufbahn des Magistraten berücksichtigt würden, ungeachtet der von ihm bekleideten Ämter. Der Dienstrang des Magistraten räume keinerlei Vorrang bei einer anderen Ernennung ein; er sei nur von Bedeutung bei der Bestimmung des Ranges der Magistraten bei öffentlichen Zeremonien, auf Sitzungen der Höfe und Gerichte und bei der zu berücksichtigenden Rangordnung in derselben Kammer und stelle schließlich einen Bewertungsmaßstab für die hierarchischen Behörden dar, wenn es sich um Vorschläge zur Einweisung in das Amt eines ersten Stellvertreters handele.

A.4.2. Der Behandlungsunterschied unter ehemaligen Magistraten der Militärgerichte je nachdem, ob sie vor oder nach dem 1. März 1995 designiert worden seien, sei deshalb gerechtfertigt, weil einerseits nur diejenigen, die nach dem 1. März 1995 ernannt worden seien, tatsächlich Schwierigkeiten infolge der Umstrukturierung ihrer Gerichtsbarkeit erfahren würden, wohingegen andererseits der Gesetzgeber gewollt habe, daß die Militärmagistraten keine Zurückhaltung an den Tag legen würden, wenn es darum gehe, sich um offene Stellen bei den ordentlichen Gerichten zu bewerben, und daß diese deshalb den von ihnen erworbenen Dienstrang einnehmen würden. Eine Rückwirkung von Artikel 315 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches auf einen Zeitpunkt vor dessen Ausfertigung und vor der tatsächlichen Reform der Militärgerichtsbarkeit hätte den Interessen der Magistraten der Staatsanwaltschaft bei den ordentlichen Gerichten Abbruch tun können, die festgestellt hätten, daß von den Militärgerichten stammende Kollegen einen Dienstrang innehaben würden, der nicht demjenigen entspräche, der sich aus der Anwendung der zum Zeitpunkt ihrer Ernennung bei den ordentlichen Gerichten geltenden Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches ergäbe.

Der Gesetzgeber habe also keineswegs die Artikel 10 und 11 der Verfassung mißachtet, indem er die ehemaligen Magistraten im Bereich ihrer Dienstrangeinnahme unterschiedlich behandelt habe, je nachdem, ob sie vor oder ab dem 1. März 1995 in der Staatsanwaltschaft eines ordentlichen Gerichts ernannt worden seien.

Erwiderungsschriftsatz des Klägers

A.5. Der Kläger freue sich darüber, daß der Ministerrat nicht in Abrede stelle, daß er sich infolge der bevorstehenden Änderungen in der Organisation der Militärgerichtsbarkeit um ein Amt als stellvertretender Arbeitsauditor beworben habe; er bestätige sein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 315 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches. Was vom Kläger angefochten werde, das sei die neue Dienstrangregelung - so wie sie eingeführt worden sei - durch die Verbindung der Artikel 143 und 146 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994, die untrennbar miteinander zusammenhängen würden. Die beanstandete Diskriminierung sei nämlich nicht durch den Umstand, daß der König im vorliegenden Fall keinen rückwirkenden Anwendungserlaß habe ergehen lassen, sondern vielmehr dadurch, daß das Gesetz vorgesehen habe, daß eine neue Regelung auf jeden Fall, aufgrund des Gesetzes, spätestens am 1. März 1995 anwendbar werden würde, ermöglicht worden. Der Kläger bestreite also eben die Gesetzesbestimmung, die diese äußerste Frist festlege. Die beanstandete Ungleichheit könnte nicht durch die bloße Nichtigerklärung von Artikel 146 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 ungeschehen gemacht werden, da die neue Regelung von Rechts wegen zehn Tage nach der Veröffentlichung des Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in kraft getreten wäre, weshalb die beanstandete Diskriminierung kaum an Bedeutung verlieren würde. Verwirklicht werden könne die Gleichheit unter den Magistraten bei den Militärgerichten nur durch ein Gesetz, das vorsehe, daß diejenigen, die seit dem 1. Januar 1993 bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts erster Instanz oder des Arbeitsgerichts ernannt worden seien bzw. ernannt werden sollten, den Dienstrang vom Tag ihrer Ernennung beim Kriegsrat an beibehalten würden. Die beiden angefochtenen Gesetzesbestimmungen seien zuvor - wenigstens teilweise - für nichtig zu erklären.

A.6. Der Kläger betont das Interesse des Dienstranges; dieses Interesse gehe bereits aus dem Gerichtsgesetzbuch hervor, und der Dienstrang gelte nicht nur bei Sitzungen oder öffentlichen Zeremonien. Hauptsächlich bei der Beförderung stelle der Dienstrang eine Konstante dar, über die man sich nur bei sehr konkreter Begründung hinwegsetzen könne - sonst bestünde die Gefahr, daß die Ernennung vom Staatsrat für nicht erklärt werde. Da der Gesetzesvorschlag zur Gewährung des Dienstranges eines ersten Stellvertreters an einen der drei Stellvertreter des Arbeitsauditors in Brügge am 4. Juli 1995 eingereicht worden sei, habe der Kläger nur sehr geringe Chancen auf Beförderung, da er trotz siebzehnjähriger Laufbahn dienstrangmäßig der letzte sei und bei der Bewerbung um das Amt mit zwei Kollegen, die ein Dienstalder von sechs bzw. zwei Jahren hätten, in Konkurrenz treten müsse.

Ergänzungsschriftsatz des Klägers

A.7.1. Durch Anordnung vom 28. März 1996 wurde die Verhandlung wiedereröffnet, damit die Parteien in die Lage versetzt werden, sich dazu zu äußern, wie sich der im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Januar 1996 veröffentlichte königliche Erlaß vom 19. Dezember 1995, welcher bestimmt, daß der Kläger « seinen Dienstrang als stellvertretender Arbeitsauditor beim Arbeitsgericht Brügge zum 29. Juni 1979 » bezieht, auf die Nichtigkeitsklage auswirkt.

A.7.2. Der Kläger bringt vor, daß ihm nicht bekannt sei, ob gegen den besagten königlichen Erlaß Klage auf Nichtigklärung beim Staatsrat erhoben worden sei oder nicht, und daß das eventuelle Nichtvorhandensein einer direkten Klagemöglichkeit außerdem nicht ausschließe, daß die mittelbare Prüfung aufgrund von Artikel 159 der Verfassung, welcher die strikte Gesetzmäßigkeit über die Rechtssicherheit stelle, weiterhin möglich sei.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen Artikel 143 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 über soziale und verschiedene Bestimmungen, der Artikel 315 des Gerichtsgesetzbuches folgendermaßen ergänzt hat:

« Wenn ein Militärmagistrat bei der Staatsanwaltschaft des Gerichts erster Instanz oder des Arbeitsgerichts ernannt oder designiert wird, bezieht er den Dienstrang ab dem Tag seiner Ernennung oder Designation in dieser Eigenschaft beim Kriegsrat.

Wenn ein Angehöriger der Kanzlei des Kriegsrats zum Angehörigen der Kanzlei des Gerichts erster Instanz, des Arbeitsgerichts, des Handelsgerichts, des Friedensgerichts oder des Polizeigerichts ernannt wird, bezieht er den Dienstrang ab dem Tag seiner Ernennung in dieser Eigenschaft bei demselben Kriegsrat. »

Die Klage richtet sich ebenfalls gegen Artikel 146 des vorgenannten Gesetzes, der folgendes bestimmt:

« Der König legt das Datum des Inkrafttretens der Artikel 137 und 145, und zwar spätestens auf den 1. März 1995 fest. »

Es wird nicht bestritten, daß das Gesetz am 1. März 1995 in Kraft getreten ist.

B.1.2. Der Kläger wurde durch königlichen Erlaß vom 22. Juni 1979 zum stellvertretenden Militärauditor ernannt. Zur Begründung seines Interesses bringt er vor, daß er nach der Ankündigung der Reform der Militärgerichte eine Ernennung zum Magistraten der Staatsanwaltschaft bei den ordentlichen Gerichten erstrebt, sie erlangt und am 28. April 1994, d.h. vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen den Eid als stellvertretender Arbeitsauditor beim Arbeitsgericht Brügge abgelegt habe. Er schließt daraus, daß er also nicht den durch die angefochtenen Bestimmungen gewährten Vorteil der Dienstrangeinnahme ab dem Tag seiner Ernennung bzw. Designation in seiner Eigenschaft als Militärmagistrat beim Kriegsrat genießen könne.

B.2.1. In Anwendung eines königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1995, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Januar 1996 auszugsweise veröffentlicht wurde, bezieht der Kläger «seinen Dienstrang als stellvertretender Arbeitsauditor beim Arbeitsgericht Brügge zum 29. Juni 1979 ». Aus einem Schreiben, das der Hauptkanzler des Staatsrats dem Hof am 20. März 1996 zugesandt hat, geht hervor, daß innerhalb der gesetzlichen Frist keine Nichtigkeitsklage gegen diesen Erlaß erhoben wurde.

B.2.2. Obwohl der königliche Erlaß vom 19. Dezember 1995 nicht mehr den Gegenstand einer Nichtigkeitsklage durch den Staatsrat darstellen kann, meint der Kläger, er habe weiterhin ein Interesse an der Klageerhebung, soweit der Erlaß kraft Artikel 159 der Verfassung für nicht anwendbar erklärt werden könnte.

Der Kläger bezieht sich jedoch auf keine entsprechende Streitsache, die vor einem Rechtsprechungsorgan anhängig wäre.

B.2.3. Die Möglichkeit, auf die sich der Kläger zur Aufrechterhaltung seiner Klage beruft, ist zu hypothetisch, als daß er das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen würde.

Falls vor einem Rechtsprechungsorgan vorgebracht werden sollte, daß die Gesetzwidrigkeit des

königlichen Erlasses auf die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Gesetzesbestimmung zurückzuführen wäre, so sei es Sache dieses Rechtsprechungsorgans, dem Hof eine diesbezügliche präjudizielle Frage zu unterbreiten.

B.2.4. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juni 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève